

Rechtsformänderung Stadtwerke

- Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon (Seite 1)
- Verordnung über die Stadtwerke AG (Seite 2)

Darstellung: Beantragte Fassung / Anträge der Kommission

Die Anträge der Kommission sind fett unterstrichen bzw. ~~fett durchgestrichen~~ und in der rechten Spalte ersichtlich.

Stand der Bearbeitung: 14. Juli 2015

Antrag Stadtrat Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>Art. 3 Gemeindeorganisation ³ Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke AG übertragen. Die Stadt hält 100% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der Stadtwerke Wetzikon AG.</p> <p>⁴ Die Stadt Wetzikon überträgt der Stadtwerke Wetzikon AG in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wasser die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen, Kostenbeiträgen, Tarifen und Gebühren sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen.</p>	
<p>Art. 9 Gemeindeorganisation j) Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Stadtwerke AG</p>	
<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse Er erlässt insbesondere: c) die Verordnung über die Entsorgung d) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG</p>	
<p>Art. 44 Aufgaben und Organisation der Energiekommission ¹ unverändert. ² Sie ist verantwortlich für die Entsorgungsaufgaben der Stadt (Abfall, Abwasser usw.) ³ unverändert.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 lit. i der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012 folgende Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG:</p>	
<p>Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt: a) die Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser; b) die Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG.</p>	
<p>Art. 2 Aufgabenübertragung ¹ Die Stadt Wetzikon überträgt die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser ihres Gebiets nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Stadtwerke Wetzikon AG. ² Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen anderen Dritten erfüllen zu lassen. ³ Sie hat das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Stadt Wetzikon an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.</p>	
<p>Art. 3 Leistungsauftrag ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG hat folgenden Leistungsauftrag: a) die Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben im zugewiesenen Versorgungsgebiet; b) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Gas, soweit sich die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen wirtschaftlich</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>betreiben lassen;</p> <p>c) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des Bundes- und des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und die Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP). Die Trinkwasserversorgung in Notlagen bleibt in der Verantwortung der Stadt Wetzikon.</p> <p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG kann weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen. Sie kann namentlich:</p> <p>a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet sind, mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen;</p> <p>b) Weitere Leistungen im Bereich der Produktion und Verteilung von Energie (Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte usw.) und Wasser erbringen;</p> <p>c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Versorgungsaufgaben anbieten.</p> <p>³ Die Stadtwerke Wetzikon AG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gebiets der Stadt Wetzikon erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist und im Einklang mit der Eigentümerstrategie der Stadt Wetzikon steht.</p> <p>⁴ Bei der Ausübung des Leistungsauftrags orientiert sich die Stadtwerke Wetzikon AG an den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon. Sie fördert den häuslicher Umgang mit Energie und Wasser.</p>	<p>⁴ Bei der Ausübung des Leistungsauftrags orientiert richtet sich die Stadtwerke Wetzikon AG an nach den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon. Sie fördert den häuslicher Umgang mit Energie und Wasser.</p>
<p>Art. 4 Stellung der Stadtwerke Wetzikon AG</p> <p>¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 über:</p> <p>a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Nutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;</p> <p>b) die Kompetenz zur Festsetzung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.</p> <p>² Das Verhältnis zwischen der Stadtwerke Wetzikon AG und den Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur soweit nicht durch übergeordnetes Recht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.</p>	
<p>Art. 5 Erschliessungspflicht Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, die im Gebiet der Stadt Wetzikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie nach der Erschliessungsplanung der Stadt Wetzikon zu erschliessen.</p>	
<p>Art. 6 Anlagen und Verteilnetze ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 hiervor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen. Diese sollen grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Stadtwerke Wetzikon AG bleiben.</p> <p>² Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräussernden Aktiven CHF 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Stadtrats der Stadt Wetzikon einzuholen.</p> <p>³ Für nicht mehr benötigte Grundstücke der Stadtwerke Wetzikon AG verfügt die Stadt Wetzikon über ein Vorhandrecht.</p>	<p>² Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräussernden Aktiven CHF 1'000'000 übersteigt, ist die vorgängige Dabei ist die Zustimmung des Stadtrates der Stadt Wetzikon einzuholen.</p>
<p>Art. 7 Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden Die Stadtwerke Wetzikon AG hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung und der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Wetzikon zu benutzen.	
<p>Art. 8 Nutzung der Grundwasserverfassungen und Quellen</p> <p>¹ Sämtliche Grundwasserfassungen und Quellen der Wasserversorgung verbleiben im Eigentum der Stadt Wetzikon. Sie werden der Stadtwerke Wetzikon AG zur Benutzung für die Zwecke der Wasserversorgung überlassen.</p> <p>² Der Unterhalt und die Finanzierung dieser im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen obliegt der Stadtwerke Wetzikon AG.</p>	
<p>Art. 9 Konzessionsvertrag</p> <p>¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG zu regeln.</p> <p>² Der Konzessionsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leistungen der Stadtwerke Wetzikon AG zugunsten der Stadt Wetzikon sowie die Leistungen der Stadt Wetzikon zugunsten der Stadtwerke Wetzikon AG; b) die gegenseitige Information zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG; c) die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser; d) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG; e) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG (Art. 7); f) die der Stadt Wetzikon zu entrichtenden Konzessionsgebühren (Art. 14); g) die Einzelheiten der Aufsicht der Stadt Wetzikon in Bezug auf die an die Stadtwerke Wetzikon AG übertragenen Aufgaben. 	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>³ Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags.</p> <p>⁴ Der Konzessionsvertrag kann ordentlich beendet werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Vertragsdauer; b) Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG; c) Übereinkunft; <p>⁵ Der Stadtrat ist berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich zu beenden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die letzte Jahresbilanz der Stadtwerke Wetzikon AG zeigt, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind; b) die Stadtwerke Wetzikon AG ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt. 	
<p>Art. 10 Finanzierung Elektrizitätsversorgung</p> <p>¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.</p> <p>² Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.</p> <p>³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>Art. 11 Finanzierung Gasversorgung</p> <p>¹ Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.</p> <p>² Die Kostenbeiträge, die Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.</p> <p>³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und für die Gaslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 12 Finanzierung Wasserversorgung</p> <p>¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive die Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzgebung. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Allfällige Gewinne dürfen nicht zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.</p> <p>² Die einmaligen Netzanschlussbeiträge werden der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer pauschal oder nach Aufwand für das Erstellen der Anschlussleitung verrechnet. Zusätzlich werden für den Einkauf in die bestehenden Anlagen einmalige Netzkostenbeiträge erhoben, die sich aufgrund der Belastungswerte bemessen.</p> <p>³ Die Festsetzung der wiederkehrenden Tarife und Preise erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften (Grundpreis) und</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>nach dem effektiven Verbrauch (Arbeitspreis) sowie den Kosten der Messeinrichtungen (Zählermiete).</p> <p>⁴ Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und für die Wasserlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 13 Administrative Gebühren</p> <p>¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren.</p> <p>² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.</p>	
<p>Art. 14 Konzessionsgebühr</p> <p>¹ Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität und Gas erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine jährliche Konzessionsgebühr von maximal CHF 550'000. Diese Obergrenze der Konzessionsgebühr verändert sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember; Basis 2013). Im Rahmen dieser Obergrenze wird die Konzessionsgebühr jährlich durch den Stadtrat festgelegt.</p> <p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG belastet die Konzessionsgebühr den Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon nach Anzahl der Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>⁴ Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Wasserversorgung wird keine Konzessionsgebühr erhoben.</p>	
<p>Art. 15 Anstellungsverhältnisse</p> <p>¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG stellt ihr Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht an.</p> <p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke Wetzikon in Bezug auf den Lohn und weitere wesentliche Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren den Besitzstand.</p> <p>³ Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Stadtrat mit der Stadtwerke Wetzikon AG einen Personalüberleitungs-vertrag ab.</p>	<p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke Wetzikon in Bezug auf den Lohn und weitere wesentliche Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren den Besitzstand</p>
<p>Art. 16 Pensionskasse</p> <p>¹ Die bestehende Anschlussvereinbarung mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für das versicherte Personal der Stadtwerke Wetzikon wird übernommen.</p> <p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG übernimmt eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung gegenüber der kantonalen Beamtenversicherungskasse für das bisherige Personal der Stadtwerke Wetzikon.</p>	
<p>Art. 17 Aufsicht</p> <p>¹ Der Stadtrat beaufsichtigt die Stadtwerke Wetzikon AG. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11) wahr.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.</p> <p>³ Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Stadt Wetzikon sind im Konzessionsvertrag geregelt.</p>	<p>² Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft. <u>Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat den Bericht zur Kenntnisnahme.</u></p>
<p>Art. 18 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Stadtwerke Wetzikon AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Stadtrat.</p> <p>² Der Stadtrat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der Stadtwerke Wetzikon AG sicher, dass er im Verwaltungsrat durch ein Mitglied vertreten ist.</p>	
<p>Art. 19 Haftung</p> <p>¹ Für Verbindlichkeiten der Stadtwerke Wetzikon AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Ausfallhaftung der Stadt Wetzikon für widerrechtlich zugefügten Schaden, der durch die Stadtwerke Wetzikon AG nicht gedeckt werden kann.</p> <p>² Im Falle einer Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG hat die Stadt Wetzikon die Wasserversorgung samt Trinkwasserversorgung in Notlagen im Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon sicherzustellen.</p> <p>³ Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in genügender Höhe zu versichern.</p>	
<p>Art. 20 Genehmigung</p> <p>¹ Diese Verordnung wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft durch den Grossen Gemeinderat beschlossen.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
<p>² Eine Anpassung dieser Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.</p>	
<p>Art. 21 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke einen neuen Arbeitsvertrag ab (Art. 15).</p> <p>² Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung vom 5. März 2002 und den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2011 der Stadt Wetzikon.</p> <p>³ Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.</p>	
<p>Art. 22 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf 1. Juli 2016 in Kraft, sofern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft zugestimmt haben.</p> <p>² Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung sind das Organisationsreglement der Stadtwerke Wetzikon vom 27. Oktober 2014 und die weiteren dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	

Antrag Stadtrat zur Verordnung über die Stadtwerke AG	Antrag Spezialkommission vom Juli 2015
³ Die Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008 und die gestützt darauf erlassenen Tarife gelten weiter, bis die Stadtwerke Wetzikon AG die entsprechenden Vorschriften erlassen. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.	